



Auszug aus der Niederschrift über die 62. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 03.07.2024
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

ab TOP 3.2

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Erhart, Wolfgang

Gawehn, Michael

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

Schramm, Alexander

Sieber, Christian

ab TOP 3.2

Ströbel, Marion

Ströbel, Rainer

Vogel, Markus

Vogel, Oliver

Weber, Thomas

ab TOP 2

Ziegler, Thomas

Abwesend / Entschuldigt:

Stadtratsmitglieder

Durlak, Manfred

Franz, Irene

Ruf, Georg

Schwämmlein, Gerd

Öffentlicher Teil

1. 4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung - GeschO)

Sachverhalt:

Gemäß Art. 46 Abs.2 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder die Einberufung des Gemeinderates (Stadtrates) für den o. g. Tagesordnungspunktes verlangt.

Es soll § 9 Abs. 3 Nr. 4 b der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO) geändert werden. Dieser lautet aktuell wie folgt:

b) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

und soll wie folgt geändert werden:

*b) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle **dringlichen** Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ~~²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.~~ ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.*

Begründung der Antragsteller:

Die Angelegenheiten sollen von den zuständigen Fachausschüssen entschieden werden, in dem die jeweiligen Fachleute der Fraktionen/Parteien Mitglied sind, die über entsprechende Erfahrung und Vorkenntnisse verfügen und auch mit den jeweiligen Angelegenheiten oft vorbefasst waren. Hiervon soll nur abgewichen werden, wenn Entscheidungen objektiv dringlich gefasst werden müssen. Gleiches gilt für Entscheidungen des Stadtrates.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf vom 01.07.2024 der Vierten Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO).

Die Vierte Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO) tritt am 4. Juli 2024 in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 18 Dagegen: 0

2. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung KitaGebS 2024)

Sachverhalt:

In der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KiTaGebS 2024) vom 07.05.2024 sind in der Überschrift des § 5 fälschlicherweise die Kindertagesstätte Plapperkiste und die Kinderkrippe Klaushofer Weg 1 aufgeführt.

Der Einrichtungsname der Krippe Klaushofer Weg 1 ist nicht mehr aktuell. Die Überschrift muss deshalb korrigiert werden, bzw. die Einrichtungsnamen komplett entfernt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2024).

Der Entwurf der Satzung liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0